

Änderung der Allgemeinverfügung vom 11.05.2006 des Landratsamtes Karlsruhe
zur Festlegung eines Gebietes, in dem Geflügel
in Freilandhaltung gehalten werden darf.

16.10.2006, Az.: 9122.20 gp6s1016

1. Nr. 1 der o.g. Allgemeinverfügung wird wie folgt geändert:

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 09. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1) geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Geflügel-Aufstallungsverordnung vom 10. Juli 2006 (BGBl. I S.1452) und Artikel 2 der Verordnung vom 8. September 2006 (eBAnz AT48 2006 V1) legt das Landratsamt Karlsruhe folgendes Gebiet fest, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung):

Das Gesamtgebiet des Landkreises Karlsruhe außer den nachfolgend beschriebenen Gebietsanteilen:
Die Gebietsanteile, die sich von Norden nach Süden entlang der Mitte des Rheins 1000 Meter nach Osten auf die Fläche des Landkreises erstrecken inklusive der Gemeinde Oberhausen Rheinhausen, der Rheinschanzinsel, der Gemarkung Rheinsheim der Stadt Philippsburg und der Gemarkung Neuburgweiher der Stadt Rheinstetten.

2. Enten und Gänse müssen vierteljährlich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden.

3. Die restlichen Bestandteile der Allgemeinverfügung vom 11.05.2006 bleiben hiervon unberührt.

4. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 wird angeordnet.

5. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem o. bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor. Diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden, insbesondere, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Hinweis: sollten Einzelheiten bezüglich der oben zitierten Allgemeinverfügung nicht mehr bekannt sein, so können diese beim Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unter der Tel Nr. 0721/9366860 erfragt werden.

Karlsruhe, den 16.10.2006

Gez. Dr. Thierer